

Satzung

des

Sportclub 1947 Fornsbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen Sportclub 1947 Fornsbach e. V.. Er hat seinen Sitz in 71540 Murrhardt-Fornsbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau und weiß. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (3) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten.

§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt oder angestrebt werden. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können gegen Nachweis ersetzt werden. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen (Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale). Für Vorstandspositionen erfolgt der Beschluss durch den Hauptausschuss.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Ziele des Vereins nachhaltig unterstützen wollen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge fällig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen aller Angebote zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 3) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Ehrungen

- (1) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Hauptausschuss mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss erfolgt auf schriftlichen Vorschlag eines volljährigen Mitgliedes mit Begründung an den Vorstand.
- (2) Langjährige Mitglieder werden für 25-, 40- und 50-jährige Mitgliedschaft geehrt. Die Ehrung erfolgt in der Jahresfeier oder Mitgliederversammlung des Folgejahres.
- (3) Weitere Ehrungen und Auszeichnungen für besondere Verdienste und Leistungen können vom Ausschuss mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben Jahresbeiträge zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen. Mitglieder können durch den Beschluss des Hauptausschusses ganz oder teilweise befreit werden.
- (2) Die Abteilungen haben das Recht, zusätzlich Unkosten- oder Abteilungsbeiträge von Ihren Mitgliedern zu erheben.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird bei Bankeinzug jährlich am 1. Werktag im März oder halbjährlich am 1. Werktag im März und am 1. Werktag im September eingezogen.
- (4) Bei Mitgliedern, die dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilt haben, ist der Beitrag im 1. Quartal nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hauptausschusses ausgeschlossen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann außerdem aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses mit mindestens 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
- (5) Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- (6) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Hauptausschuss innerhalb von zwei Monaten über die Berufung zu entscheiden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 9 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
- (2) Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in und dessen Stellvertreter/in geleitet. Der/Die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf ihr Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Von Abteilungssitzungen sind dem Vorstand schriftliche Protokolle vorzulegen.
- (5) Die Abteilungen, die eine eigene Kasse führen, verwalten die Ihnen zugewiesenen Mittel selbstständig und haben zu diesem Zweck einen Kassenverantwortlichen zu bestimmen.
- (6) Abteilungen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über Euro 2000,-- eingehen. Die Kassenführung der Abteilungen wird durch den Vereinskassier überprüft.

§ 10 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins, sowie dem Jugendvorstand. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr beendet haben. Sie ist das oberste, beschließende Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses, mit Ausnahme der Abteilungsleiter
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Sie wird von Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftl. Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge sind spätestens 8 Tage vor Versammlungsbeginn bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzureichen.
- (4) Die Versammlung wird von einer Person aus dem Vorstand geleitet, diese ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich. Über den Verlauf, der Wahlen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Wahlleiter ist eine Person aus dem Vorstand. Stehen sie selbst zur Wahl, so ist über die Zeit der Wahl für diese Personen ein unabhängiger Wahlleiter aus der Versammlung zu bestellen. Der Wahlmodus ist von der Versammlung festzulegen, bei geheimer Wahl sind zwei Wahlhelfer zu benennen. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterzeichnen. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.
- (5) Falls dringende Verhältnisse es erfordern, kann der Hauptausschuss mit Stimmenmehrheit oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftl. Einladung und Angabe der Tagesordnung.

§ 11 Wahlämter und -perioden

- (1) Die Wahlperiode für die notwendigen Ämter im Verein, mit Ausnahme des Jugendausschuss und -vorstand, beträgt zwei Jahre. Zur Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Amtsführung wird in zwei Wahlgruppen eingeteilt, die in einem jährlich wechselnden Turnus zur Wahl gelangen.

Wahlgruppe 1

Vorstandssprecher

Vorstand Verwaltung

1 Kassenprüfer

zwei passive Ausschussmitglieder

Wahlgruppe 2

Vorstand Finanzen

Vorstand Sport

2. Kassenprüfer

zwei passive Ausschussmitglieder

- (2) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.
(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Wahlamt kann der Hauptausschuss ein geeignetes Vereinsmitglied bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachbenennen.
(4) Ein Mitglied kann verschiedene Ämter im Verein bekleiden, mit Ausnahme des Vorstandssprechers, Vorstand Finanzen, Vorstand Verwaltung und Vorstand Sport. In den Organen hat das Mitglied bei Abstimmungen, trotz mehrerer Ämter, nur 1 Stimme.
(5) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand und Hauptausschuss angehören.

Sämtliche Ämter sind ehrenamtlich.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorstandssprecher
 - b) dem Vorstand Finanzen
 - c) dem Vorstand Verwaltung
 - d) dem Vorstand Sport
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder gewährleisten untereinander einen aktuellen Informationsaustausch. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000.-€ sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Mietverträge, Verträge mit Mitarbeitern) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000.-€ sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000.-€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses erteilt ist.
- (3) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.
- (4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers. Beschlüsse sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern, dem Jugendvorstand und maximal vier gewählten passiven Mitgliedern.
- (2) Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstands. Bei Abstimmungen ist einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, ausgenommen von dieser Regelung sind Fälle, in denen satzungsgemäß eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.
- (3) Der Hauptausschuss ist das Bindeglied zwischen den Abteilungen und dem Vorstand. Er berät den Vorstand bei wichtigen Vereinsangelegenheiten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000.-- € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- (4) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse in der Regel in Hauptausschusssitzungen, kann dies in Ausnahmefällen aber auch im Umlaufverfahren tun. Der Vorstand des Vereins, lädt zur Hauptausschusssitzung ein. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind berechtigt, eine Hauptausschusssitzung beim Vorstand zu beantragen.

§ 14 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

§ 15 Kassenführung

- (1) Die Kassenverantwortlichen haben alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen nach den Grundsätzen der ordentlichen Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu wahren und Geschäftsvorgänge termingerecht zu erledigen.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und bei deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 16 Ausführungsbestimmungen

- (1) Der Hauptausschuss ist berechtigt zu dieser Satzung Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese Bestimmungen müssen mit der Satzung übereinstimmen und dürfen folglich nicht gegen sie verstoßen. Sie müssen schriftlich festgehalten werden.
- (2) Auf Antrag sind die Ausführungsbestimmungen der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der ordentlichen Mitglieder. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der bestehenden Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen wird mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes der Stadt Murrhardt zu treuen Händen übergeben, mit der Maßgabe, es einer gemeinnützigen Organisation, idealerweise einem neuen Verein mit denselben Zielen, im Stadtbezirk Fornsbach zu übertragen.

§ 18 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Name, Eintrittsdatum, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks dienen (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Diese Daten werden auch an Spielgemeinschaften, an denen der Verein teilnimmt, weitergegeben. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der

Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

- (5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten
 - b. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind
 - c. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind
 - e. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.04.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Murrhardt-Fornsbach, den 22.04.2022

gez.

der Vorstand

Sportclub 1947 Fornsbach e.V.

71540 Murrhardt-Fornsbach